

Bescheinigung nach § 54 Abs. 1 Satz 2 GmbHG

Ich bescheinige hiermit für den beigelegten Gesellschaftsvertrag, dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags mit dem von mir beurkundeten Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrags vom 26. Mai 2026 (UVZ-Nr. Z 361 der Notarin Dörte Zimmermann in Berlin) und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrags übereinstimmen.

Berlin, 26. Mai 2026

gez. Dörte Zimmermann
Dörte Zimmermann, LL.M.
N o t a r i n

L.S.

GESELLSCHAFTSVERTRAG

§ 1 Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:
- hostwriter gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt)
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.

§ 2 Gesellschaftszweck

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung und der Völker-
verständigung. Das Unternehmen ist eine Bildungs- und Arbeitsgemeinschaft junger Medien-
schaffender und des publizistischen Nachwuchses.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Entwicklung und Betreibung einer Internetplattform, auf welcher sich Journalisten welt-
weit austauschen und kooperieren können.
 - die Veranstaltung von Tagungen und Seminaren zur Weiterbildung mit allgemeinen jour-
nalistischen Themen,
 - die Organisation und Durchführung von Studienfahrten ins Ausland u.a. mit dem Ziel, die
beruflichen und persönlichen Verhältnisse ausländischer Journalisten kennenzulernen und
mit ihnen gemeinsame Seminare abzuhalten,
 - die Zusammenarbeit mit Jugendverbänden, Trägern der freien und öffentlichen Jugend-
und Bildungsarbeit sowie mit Journalistenverbänden im Rahmen der Organisation gemein-
samer Bildungsveranstaltungen und zur Förderung der journalistischen Kooperation.
- (2) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder
mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann Zweigniederlassungen errichten und sich an gleich-
artigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen. Das Unternehmen verfolgt ausschließlich und
unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der
Abgabenordnung.

§ 3 Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch
keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft erhalten.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 **Stammkapital**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 99,00.
- (2) Das Stammkapital ist eingeteilt in 99 Geschäftsanteile mit den Nummern 1 bis 99 im Nennbetrag von jeweils € 1,00.
- (3) Die Zusammenlegung und Teilung von Geschäftsanteilen bedürfen eines Gesellschafterbeschlusses.

§ 5 **Geschäftsführung, Vertretung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Bei nur einem Geschäftsführer wird die Gesellschaft durch diesen allein, bei mehreren Geschäftsführern durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Die Gesellschafter können die Vertretung und Geschäftsführung durch Gesellschafterbeschluss abweichend regeln und Einzel- statt Gesamtvertretung anordnen, die Geschäftsführungsbefugnis einschränken oder erweitern sowie Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

§ 6 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 **Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 8 **Gesellschafterversammlungen**

- (1) Die Gesellschafterversammlungen werden von den Geschäftsführern einberufen. Bei mehreren Geschäftsführern ist jeder Geschäftsführer unabhängig davon, wie die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis geregelt ist, zur Einberufung von Gesellschafterversammlungen befugt. Die Einladungen sind mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zur Post zu geben. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen. Nachträglich auf die Tagesordnung genommene Beschlussgegenstände müssen den Gesellschaftern spätestens drei Tage vor der Versammlung durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden.

- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten sind. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist innerhalb von drei Wochen eine zweite Gesellschafterversammlung mit gleicher Ladungsfrist und gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist sodann ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig. Auf diese Rechtsfolge ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

§ 9

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter können außer in Gesellschafterversammlungen auch schriftlich, elektronisch oder durch Telefax gefasst werden, wenn sich alle Gesellschafter mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.
- (2) Abweichend von § 47 Abs. 4 GmbH-Gesetz hat ein Gesellschafter nur dann kein Stimmrecht, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Gesellschaft gegen ihn einen Anspruch geltend machen soll.
- (3) Gesellschafterbeschlüsse sind, auch soweit sie außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefasst werden, zu protokollieren. Das Protokoll ist von der Geschäftsführung zu unterzeichnen und sodann jedem Gesellschafter in Kopie zuzusenden.
- (4) Die Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann nur innerhalb eines Monats durch Klageerhebung geltend gemacht werden. Die Frist beginnt mit Zugang des Protokolls bei dem anfechtungswilligen Gesellschafter. Sie endet auf alle Fälle spätestens drei Monate nach Beschlussfassung.
- (5) Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Unterschiedliche Stimmabgabe nach Geschäftsanteilen ist zulässig.

§ 10

Ausübung der Gesellschafterrechte

Jeder Gesellschafter kann sich bei der Ausübung seiner Gesellschafterrechte durch einen Angehörigen der rechts-, steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe, der gesetzlich zur Berufsschwiegenheit verpflichtet ist, vertreten lassen oder sich des Beistands einer solchen Person bedienen.

§ 11

Verfügung über Geschäftsanteile, Erbfolge

- (1) Die Belastung von Geschäftsanteilen und die Bestellung einer Unterbeteiligung oder eines Nießbrauchs hieran bedürfen der Zustimmung aller anderen Gesellschafter.
- (2) Die Übertragung eines Geschäftsanteils bedarf der Zustimmung aller anderen Gesellschafter.

- (3) Die Übertragung, der Rechtsübergang sowie die Belastung von Geschäftsanteilen und die Bestellung einer Unterbeteiligung oder eines Nießbrauchs hieran sind unwirksam, wenn vorstehende Bestimmungen verletzt sind.
- (4) Mehrere Erben eines Gesellschafters haben sich durch einen gemeinsamen Vertreter und/oder Testamentsvollstrecker vertreten zu lassen. Sofern andere Personen als die übrigen Gesellschafter Erben wurden, können die verbleibenden Gesellschafter innerhalb einer Frist von 6 Monaten ab Kenntnis von der Erbfolge die Einziehung des vererbten Geschäftsanteils beschließen.

§ 12

Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Der Geschäftsanteil eines Gesellschafters kann durch Gesellschafterbeschluss eingezogen werden, wenn
 - a) der betreffende Gesellschafter schuldhaft grob seine Gesellschafterpflichten verletzt,
 - b) über das Vermögen des Gesellschafters ein gerichtliches Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat,
 - c) in den Geschäftsanteil die Zwangsvollstreckung betrieben und diese nicht innerhalb von drei Monaten abgewandt wird,
 - d) der Gesellschafter die Gesellschaft kündigt oder Auflösungsklage erhebt,
 - e) der Geschäftsanteil im Wege der Zwangsvollstreckung oder im Insolvenzfall eines Gesellschafters an einen Dritten gelangt ist, weil die Einziehung während des Verfahrens nach § 12 Abs. 4 nicht zulässig war,
 - f) ein Fall des § 11 Abs. (4) vorliegt.
- (2) Der Einziehungsbeschluss ist mit mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen zu fassen. Der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht.
- (3) Die übrigen Gesellschafter können durch Beschluss gem. § 12 Abs. 1 verlangen, dass anstelle der Einziehung der Geschäftsanteil auf die Gesellschaft, einen oder mehrere Gesellschafter oder einen oder mehrere Dritte gegen Übernahme der Abfindungslast durch den Erwerber übertragen wird. In diesem Fall haftet die Gesellschaft neben dem Erwerber für das Abfindungsentgelt als Gesamtschuldnerin. Im Falle der Einziehung schuldet die Gesellschaft die Abfindung.
- (4) Die Einziehung und der Erwerb durch die Gesellschaft sind nur unter Beachtung von § 33 GmbH-Gesetz zulässig.

§ 13

Ausscheiden eines Gesellschafters, Fortführung der Gesellschaft

Scheidet ein Gesellschafter – gleich aus welchem Grund – aus der Gesellschaft aus, so können die verbleibenden Gesellschafter mit mindestens 75 % der ihnen zustehenden Stimmen innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden des Gesellschafters die Auflösung der Gesellschaft

beschließen. Der ausgeschiedene Gesellschafter nimmt sodann anstelle einer Vergütung seines Geschäftsanteils an der Liquidation der Gesellschaft teil.

§ 14

Abfindung

- (1) Scheidet ein Gesellschafter durch Kündigung, Einziehung oder durch eine die Einziehung ersetzende Übertragung an einen Dritten aus der Gesellschaft aus, steht ihm eine Abfindung zu.
- (2) Die Abfindung entspricht – soweit gesetzlich zulässig – dem nachstehenden Wert der Geschäftsanteile, auf die sich Einziehung oder Übertragung erstreckt. Als Wert gilt das anteilig auf diese Geschäftsanteile entfallende buchmäßige Eigenkapital im Sinne von § 266 HGB, wobei an die Stelle des Anteils am geleisteten Kapital die auf die betroffenen Geschäftsanteile geleisteten Einlagen treten, wenn das gezeichnete Kapital nicht voll einbezahlt ist. Maßgebend für die Berechnung ist die Bilanz der Gesellschaft für das vorausgegangene Geschäftsjahr. Erfolgt der Ausschluss für das Ende des Geschäftsjahres, so ist für die Entschädigung die Bilanz dieses Geschäftsjahres maßgebend.
- (3) Die Entschädigung entspricht höchstens dem auf die Geschäftsanteile entfallenden Kapitalanteil. Die Zahlung einer höheren Entschädigung ist nicht zulässig.
- (4) Die Abfindung ist unverzinslich in drei gleichen Jahresraten zu entrichten. Die erste Rate ist einen Monat nach Ausscheiden des Gesellschafters fällig.

§ 15

Verwendung des Ergebnisses

- (1) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Gewinne sind vielmehr nach Absatz 2 einer Rücklage zuzuführen oder auf eine neue Rechnung vorzutragen. Werden Gewinne auf neue Rechnung vorgetragen, so sind sie im nachfolgenden Geschäftsjahr ausschließlich und unmittelbar zu dem Gesellschaftszweck zu verwenden oder einer zweckgebundenen Rücklage nach Absatz 2 zuzuführen.
- (2) Die Gesellschafter können beschließen:
 - a) in dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang den Überschuss der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung und darüber hinaus in dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang sonstige zeitnah zu verwendende Mittel einer freien Rücklage (Gewinnrücklage) zuzuführen;
 - b) in dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang die Mittel der Gesellschaft (Gesellschafterzuschüsse und Erträge, wie z.B. aus Spenden und sonstigen Zuwendungen) einer zweckgebundenen Rücklage (Gewinn- bzw. Kapitalrücklage) zuzuführen, wenn und solange dies erforderlich ist, damit die Gesellschaft ihre Zwecke nachhaltig erfüllen kann, insbesondere zur Finanzierung langfristiger Förderungsvorhaben; der Verwendungszweck ist bei der Rücklagenbildung oder –zuführung von der Gesellschafterversammlung zu bestimmen.

- (3) Die Zuwendungen von Mitteln an eine andere gemeinnützige Körperschaft und/oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung für den in Satz 1 genannten Gesellschaftszweck ist zulässig. Die Erfüllung des Gesellschaftszwecks durch Mittelzuwendung darf jedoch nicht überwiegen.

§ 16

Auflösung der Gesellschaft, Liquidation

- (1) Die Gesellschaft wird außer in den Fällen eines Auflösungsbeschlusses der Gesellschafter auch dann aufgelöst, wenn über den Wegfall steuerbegünstigter Zwecke die Gesellschaft eine bestandskräftige Entscheidung der Finanzverwaltung oder ein rechtskräftiges Urteil vorliegt.
- (2) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den oder die Gesellschafter, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss andere Liquidatoren bestellt werden.
- (3) An die Gesellschafter dürfen im Rahmen der Liquidation nur ihre eingezahlten Kapitalanteile (Bareinlagen) und Beiträge in Höhe des gemeinen Werts der von ihnen geleisteten Sacheinlagen im Zeitpunkt der Leistung zurückbezahlt werden.
- (4) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 17

Schriftform- und Salvatorische Klausel

- (1) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Im Fall von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrags vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift)
mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Berlin, den 26.05.2026

Dörte Zimmermann, Notarin